

## **Vereinbarung zur Gewährleistung eines geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Bereich des Rettungsdienstes**

zwischen

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Arthur König und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Jörg Hochheim, Markt, 17489 Greifswald

und

dem Landkreis Ostvorpommern, vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Barbara Syrbe und ihren 1. Stellvertreter, Herrn Jörg Hasselmann, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam

und

dem Landkreis Uecker-Randow, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Volker Böhning und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Dennis Gutgesell, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

### **Präambel**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12.07.2010 tritt der gemäß § 6 LNOG M-V vorläufig so benannte Landkreis Südvorpommern für verschiedene Aufgaben der bisher kreisfreien Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.09.2011 die Funktionsnachfolge an. Gleichzeitig wird der Landkreis Südvorpommern Rechtsnachfolger der Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow. Der Landkreis Demmin wird aufgelöst und in Teilen dem neuen Landkreis Südvorpommern zugeordnet.

Mit dem Aufgabenübergang verbunden ist ein gesetzlicher Personalübergang für ausschließlich mit den bisherigen Aufgaben betrautes Personal. Weiteres Personal kann im Einvernehmen der beteiligten Körperschaften bis zum 03.09.2011 übergeleitet werden.

Für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Vermögensgegenstände und Verträge sieht das Gesetz gemäß § 12 LNOG M-V eine vertragliche Vermögensauseinandersetzung bis zum 30.09.2012 vor.

Gemäß § 42 Abs. 1 LNOG M-V bleiben die Zuweisungen auf Grund des FAG M-V für das Jahr 2011 an die Beteiligten unberührt. Insoweit sind Mehraufwendungen des Landkreises Südvorpommern, welche aus dem Aufgabenübergang im Bereich des Rettungsdienstes ab 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 resultieren, durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auszugleichen.

Zur Gewährleistung einer geordneten Aufgabenwahrnehmung schließen die Beteiligten nachfolgende Vereinbarung:

## § 1 Aufgabenübergang

Die Beteiligten gehen davon aus, dass auf Grund des LNOG M-V vom 12.07.2010 die Aufgaben der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Bereich des Rettungsdienstes auf den neuen Landkreis Südvorpommern übergehen.

## § 2 Vertragsübergang

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes übernimmt der Landkreis Ostvorpommern, die in der **Anlage** aufgeführten Verträge zum 03.09.2011. Die Zustimmungserklärungen der jeweiligen Vertragspartner liegen als **Anlage** bei.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südvorpommern von allen Schadensersatzansprüchen, Strafgeldern und sonstigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von eventuellen Verstößen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gegen die Vorschriften über das Vergaberecht geltend machen. Unter diesen Voraussetzungen hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den zukünftigen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südvorpommern auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche angestrengt werden. Die Freistellungsansprüche enden mit dem 31.12.2012.

## § 3 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald führt auf der Grundlage des § 167 KV M-V im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft den Haushalt des vorläufig sogenannten Landkreises Südvorpommern für die in § 1 bezeichnete Aufgabe des Landkreises auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 31.12.2011 fort.
- (2) Unter Haushaltsführung sind dabei das Leisten aller Ausgaben und die Vereinnahmung aller Einnahmen, die zur Finanzierung der übergehenden Aufgaben dienen, zu verstehen.
- (3) Die Rechtsvorgänger des Landkreises Südvorpommern verpflichten sich für den Landkreis Südvorpommern, die Planansätze so sparsam wie möglich in Anspruch zu nehmen und alles daran zu setzen, um Planüberschreitungen bei Ausgaben zu verhindern. Eine enge gemeinsame Haushaltsüberwachung zwischen den Verantwortlichen des künftigen Landkreises und der Stadt wird vereinbart.
- (4) Haushaltsrechtliche Anordnungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für den Landkreis Südvorpommern sind nur in Bezug auf solche Vorgänge zu veranlassen, welche das Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreffen.
- (5) Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass der künftige Landkreis Südvorpommern die außerstädtische Mittelverwendung in nachvollziehbarer Form gesondert auszuweisen hat. Ist eine detaillierte Kostenzuordnung nicht möglich, hat eine angemessene

Quotelung zu erfolgen. Die Quotelung ist mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzustimmen.

(6) Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen werden periodengerecht abgegrenzt. Daraus ergibt sich, dass die im Jahr 2011 zu leistenden Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres 2012 durch den Landkreis Südvpommern selbst zu veranlassen sind. Auszahlungen für Aufwand, welcher dem Jahr 2011 zuzurechnen ist, werden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorgenommen, selbst wenn die Auszahlung erst in 2012 erfolgen darf. Erträge und Einzahlungen werden entsprechend behandelt.

(7) Werden vom Landkreis Südvpommern entgegen dieser Vertragsregelung Forderungen für das Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vereinnahmt, die dem Jahr 2011 zuzurechnen sind, werden diese der Stadt unverzüglich erstattet. Dies gilt umgekehrt für den Fall, dass die UHGW Forderungen vereinnahmt, die dem Jahr 2012 zuzurechnen sind.

### **§ 3a**

#### **Abordnung zur vorläufigen Haushaltsführung**

Für die Haushaltsführung im Bereich des Rettungsdienstes stellt der Landkreis Südvpommern das vormals bei der Stadt beschäftigte Personal (Planstelle 37.1.16000.0001.1), das mit der Haushaltsausführung im Bereich Rettungsdienst betraut war, im notwendigen Umfang im Wege der Abordnung ab 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere die sachlichen und rechnerischen Prüfungen, die haushaltsrechtlichen Anordnungen und die Haushaltsüberwachung auf Fachamtsebene.

### **§ 4**

#### **Mehraufwand**

(1) Soweit die Haushaltsführung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernommen wird, entfallen Ausgleichszahlungen gemäß § 42 Abs. 2 LNOG M-V.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass soweit diese Vereinbarung den gemäß § 42 Abs. 2 LNOG M-V zu erstattenden Mehraufwand im Bereich des Rettungsdienstes nicht vollständig abdeckt, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald dem zukünftigen Landkreis Südvpommern einen finanziellen Ausgleich in Höhe des durch die unterjährige Funktionsnachfolge entstehenden Aufwandes leistet.

### **§ 5**

#### **Kündigungsoption**

(1) Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass der Abschluss dieses Vertrages der Gewährleistung einer geregelten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Rettungsdienstes während des Aufgabenübergangs auf den neu entstehenden Landkreis Südvpommern dient.

(2) Dabei haben die Beteiligten gemäß § 19 Abs. 3 LNOG M-V alles zu unterlassen, was zu einer unangemessenen und dauerhaft finanziellen Belastung des Landkreises Südvorpommern führen kann.

(3) Dem Landkreis Südvorpommern steht bis zum 31.11.2011 ein uneingeschränktes Kündigungsrecht zu.

(4) Soweit eine Teilkündigung durch den Landkreis Südvorpommern erfolgt, steht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald das Recht zu, hieran anschließend die Vereinbarung vollständig aufzukündigen.

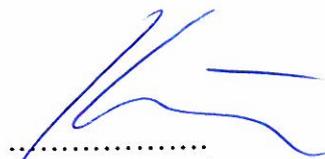
## § 6

### Schlussbestimmungen

(1) Sollte Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Beteiligten eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht.

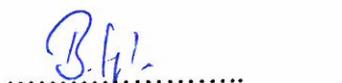
(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.



.....  
Dr. Arthur König  
Oberbürgermeister der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald



.....  
Jörg Hochheim  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald



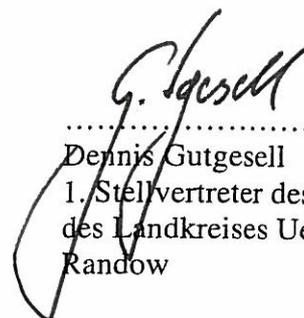
.....  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin des Landkreises  
Ostvorpommern



.....  
Jörg Hasselmann  
1. Stellvertreter der Landrätin  
des Landkreises  
Ostvorpommern



.....  
Dr. Volker Böhning  
Landrat des Landkreises  
Uecker-Randow



.....  
Dennis Gutgesell  
1. Stellvertreter des Landrates  
des Landkreises Uecker-  
Randow